

# Archivsatzung

## § 1 Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

(1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterhält ein Stadtarchiv.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgaben:

- 2.1) alle in der Verwaltung angefallenen rechtlich und historisch bedeutsamen Dokumente unabhängig von ihrer Speicherungsform auf Dauer zu verwahren, nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten aufzubereiten, durch organisatorische, technische und personelle Maßnahmen vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen, sie zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen,
- 2.2) in Ergänzung hierzu Dokumente Dritter aus allen Bereichen des städtischen Lebens, die für die Geschichte und die Gegenwart der Stadt Frankenthal (Pfalz) von Bedeutung sind, zu sammeln,
- 2.3) Archivgut Dritter zu übernehmen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht,
- 2.4) die wissenschaftliche und heimatkundliche Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte zu fördern.

## § 2 Benutzung des Stadtarchivs

Das im Stadtarchiv der Stadt Frankenthal (Pfalz) verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzt werden. Jeder Benutzer hat sein berechtigtes Interesse darzulegen. Die Benutzung kann gestattet werden, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit Eigentümern etwas anderes ergibt. Die Genehmigung zur Benutzung des Stadtarchivs Frankenthal(Pfalz) ist schriftlich zu beantragen.

## § 3 Schutzfristen

(1) Archivgut darf erst 30 Jahre nach Entstehen der Unterlagen benutzt werden. Soweit es sich auf natürliche Personen bezieht, darf es erst 10 Jahre nach deren Tod, oder, wenn das Todesjahr nicht bekannt ist, erst 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen benutzt werden; wenn weder das Jahr der Geburt noch das Jahr des Todes des Betroffenen bekannt ist, gilt eine Frist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen. Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften geheim zu halten sind, dürfen erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.

- (2) Die Schutzfristen des Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (3) Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können die Schutzfristen nach Absatz 1 auf Antrag verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungs- oder Dokumentationsvorhaben einschließlich der Schaffung der wissenschaftlichen Infrastruktur unerlässlich ist, und eine Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange oder schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfrist nur zulässig, wenn der Betroffene oder nach dessen Tod sein Ehegatte oder Lebenspartner, seine Kinder oder seine Eltern eingewilligt haben.

#### § 4 Schriftliche und mündliche Auskünfte

- (1) Bei Anfragen kann der Benutzer sein berechtigtes Interesse auch ohne Verwendung des Benutzungsformulars darlegen.
- (2) Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Mitteilungen über das Vorhandensein, die Art, den Umfang und den Zustand von Archivgut.
- (3) Darüber hinausgehende Auskünfte können erteilt werden, wenn eine persönliche Benutzung des Archivs nicht möglich, mit unververtretbaren Härten oder unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

#### § 5 Einschränkungen der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - 1.1) schutzwürdige Belange Dritter zu wahren sind,
  - 1.2) die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen,
  - 1.3) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
  - 1.4) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - 1.5) der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - 1.6) Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
  - 2.1) nachträglich Gründe bekannt werden, die bei Kenntnis zur Versagung der

Benutzung geführt hätten,

2.2) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder Nebenbestimmungen nicht einhält,

2.3) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,

- (3) Der Benutzer kann von der weiteren Benutzung des Archivs auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn er Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt oder verändert hat.

## § 6 Ausleihe

Die Ausleihe von Archivgut kann nur in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Bei Versand ist das Archivgut gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern. Die Kosten trägt der Benutzer.

## § 7 Auswertung des Archivguts

- (1) Die Benutzer haben bei der Auswertung des Archivguts Rechte und schutzwürdige Interessen der Stadt Frankenthal (Pfalz), bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Verstöße gegenüber den Berechtigten hat der Benutzer selbst zu vertreten. Der Benutzer stellt die Stadt Frankenthal (Pfalz) von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Benutzer verpflichten sich, bei der Auswertung von Archivgut Belegstellen anzugeben. Auf Archivgut des Stadtarchivs Frankenthal (Pfalz) soll mit folgenden Angaben verwiesen werden (in Klammer Abkürzungen): Stadtarchiv Frankenthal (StA Frankenthal), Bestand (Best.), Nummer (Nr.).
- (3) Werden Arbeiten unter nicht nur unbedeutender Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs Frankenthal (Pfalz) verfasst, sind die Benutzer verpflichtet, dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

## § 8 Reproduktionen

Die Herstellung von Reproduktionen erfolgt ausschließlich durch die Archivverwaltung. Sie werden nur dann angefertigt, wenn dies ohne Gefahr für das Archivgut geschehen kann.

## § 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen oder ihren Hilfskräften schuldhaft verursachten Verluste oder Beschädigungen zwecks Benutzung des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
- (2) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.